

**Verordnung der Gemeinde Kumhausen
über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden
(Hundeankleinverordnung – HAV)
vom 01.08.2022**

Die Gemeinde Kumhausen erlässt auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) folgende Verordnung:

**§ 1
Leinenpflicht**

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit dürfen Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb von im Zusammenhang bebauter Gebiete und geschlossener Ortschaften im Gemeindegebiet der Gemeinde Kumhausen nicht ohne Leine geführt werden.

Dies gilt auch für folgend aufgeführte Bereiche des Gemeindegebietes die nicht unter die Ortsbezeichnung des Abs. 1 fallen:

- Geh- und Radweg von Kumhausen über Niederkam, Grammelkam, Hachelstuhl bis zur Einmündung in die Staatstraße 2087
- Geh- und Radweg ab Unterführung B15 Hachelstuhl bis zur Gemeindegrenze Vilsheim
- Geh- und Radweg von Kumhausen über Siegerstetten, Obergangkofen und Götzdorf bis zur Gemeindegrenze Geisenhausen
- Geh- und Radweg von Kumhausen nach Niederkam (entlang der B15)
- Preisenberger Weg (von der bestehenden Bebauung in Preisenberg, vorbei an Friedhof und Schule bis zur Einmündung in die B 15 / LA 21 – Rosenheimer Straße
- Weg von der Eisenbahnbrücke Kumhausen bis zum Ende der Bebauung im Wiesental

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 Metern nicht überschreiten.

(3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

- Blindenführhunde
- Diensthunde der Polizei, Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden
- Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt werden
- Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268).

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Hierzu zählen auch Junghunde sofern sie die angegebene Schulterhöhe überschreiten. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche-Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an einer reißfesten oder an einer mehr als 3 Meter langen Leine führt.

§ 4 Inkrafttreten , Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Kumhausen, 01.06.2022

GEMEINDE KUMHAUSEN



Thomas Huber
1. Bürgermeister

